

**Satzung**  
**zur Änderung der „Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für die Kleinkinder in der Stadt Detmold vom 05. Februar 1998“ vom 20.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2003) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90) und des § 89 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 BauO NRW 2018 bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen nach § 8 Abs. 2 BauO NRW 2018 in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit nach bestehenden Gebäuden nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW 2018 entsprechende Spielflächen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder anzulegen sind. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheit ermäßigt werden.
- (3) Die Bereitstellung auf dem Grundstück ist nicht erforderlich, wenn in unmittelbarer Nähe
  - a) eine solche Fläche auf einem anderen Grundstück geschaffen wird oder vorhanden ist und sie sowie ihre Unterhaltung öffentlich-rechtlich gesichert ist.
  - b) eine Gemeinschaftsanlage nach § 8 BauO NRW 2018 oder
  - c) ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.

Art. 2

In § 6 Ziffer 4 wird die Angabe „§ 84 BauO NW“ durch die Angabe „§ 86 BauO NRW 2018“ ersetzt.

Art. 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung zur „Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für die Kleinkinder in der Stadt Detmold vom 05. Februar 1998“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 20.12.2018

Der Bürgermeister

Rainer Heller

Bearbeitende Stelle

1.25/2 Frau Licht

Tel. 05231/977-220